

II-2481 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. Nov. 1969

No. 1448/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. S c r i n z i , Z e l l i n g e r und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die
Gewährung eines ao. Ruhegenusses an Offiziere des Ersten Welt-
krieges.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde eine große Zahl öster-
reichischer Offiziere abgebaut und mit wertlosen Inflationenkronen ab-
gelöhnt. Vor einigen Jahren ließ die Bundesregierung endlich Ge-
neigtheit erkennen, den wenigen noch lebenden Offizieren, die die
oben erwähnte Behandlung seinerzeit hatten hinnehmen müssen, unter
der Voraussetzung von 10 anrechenbaren Dienstjahren einen ao.
Ruhegenuß zuzuerkennen. Die damit verbundenen Gesamtkosten wur-
den auf 4,75 Millionen geschätzt, und der frühere Finanzminister,
Dr. Schmitz, nannte diese Summe einen für den österreichischen
Staat durchaus tragbaren Bagatelletbetrag. Im Jahr 1966 haben etwa
280 ehemalige Offiziere entsprechende Gesuche um Zuerkennung
eines ao. Ruhegenusses abgegeben.

Die vom Bundesministerium für Finanzen für die Bear-
beitung dieser Anträge ausgearbeiteten Richtlinien führten zu einer
ungerechtfertigten Differenzierung und zwar dergestalt, daß die
Gruppe 'Militärakademiker und Kadettenschüler' gegenüber den Grup-
pen 'aktivierte Reserveoffiziere' und 'spätoptierte Offiziere' eine be-
vorzugte Behandlung erfuhr. Während die Ansuchen von Angehörigen
der erstgenannten Personengruppe wohlwollend bzw. im Sinne der
seinerzeitigen Zusagen erledigt wurden, hat man bei den beiden
anderen Gruppen einen sehr kleinlichen Maßstab angelegt - dies
mit dem Ergebnis, daß ungefähr hundert Gesuchsteller nach drei-
jährigem Warten einen ablehnenden Bescheid erhielten.

Mit vollem Recht fühlen sich die Einjährig Freiwilligen,
deren Ausbildung (Mittelschule) im Vergleich mit jener der Kadetten-
schüler für den Staat mit ungleich geringeren Kosten verbunden war,
durch eine derartige Vorgangswiese diskriminiert. Bereits das Vor-
handensein eines geringfügigen Einkommens wurde als Begründung
für die Ablehnung eines ao. Ruhegenusses herangezogen, was

-2-

naturgemäß zu zahlreichen Härtefällen geführt hat.

Es steht einem Staat, der (wie auch aus dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1970 ersichtlich) beträchtliche Summen für ausländische Förderungsverhaben zur Verfügung stellt, schlecht an, alten Offizieren mit dem Hinweis auf fehlende Budgetmittel den verdienten Ruhegenuß zu verweigern.

Die unterzeichneten Abgeordneten, die in dieser Angelegenheit am heutigen Tag auch eine Interpellation an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung eingebracht haben, richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Wie ist der volle Wortlaut der gegenständlichen vom Bundesministerium für Finanzen seinerzeit ausgearbeiteten Richtlinien?
- 2) Sind Sie bereit, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung eine Abänderung bzw. wesentliche Verbesserung dieser Richtlinien zu veranlassen?

Wien, 19.11.1969